

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lizenzvertrag

§ 1 Anwendbarkeit

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der **rwdm, Alte Aeschersstrasse 25 in 5615 Fahrwangen, Inhaber René Wetzstein** (nachfolgend Lizenzgeber) und gewerblichen Kunden (nachfolgend Lizenznehmer) im Zusammenhang mit dem Bezug von digitalen Produkten über das Werkstoffdaten-Portal des Lizenzgebers (nachfolgend Vertragsgegenstand).

Es sind die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar.

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers gelten nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Lizenzgeber.

§ 2 Vertragsgegenstand/Vertragsprodukt

1. Vertragsgegenstand dieser AGB ist eine Sammlung von systematisch und methodisch ausgewählten und angeordneten Sachdaten und Datenblöcken in Form einer elektronischen Datenbank von Artikel-Stammdaten für Werkstoffe.
2. Der Umfang der Datenbanken ergibt sich aus der jeweils aktuellen Produktbeschreibung, der Zugang erfolgt über das Web-Portal des Lizenzgebers.
3. Die Werkstoffdaten stehen ausschliesslich Schreinereien und Zimmereien zur Verfügung, nur sie dürfen die Daten erwerben und verwenden.
Software- und Maschinenanbietern stehen Bezug und Nutzung der Werkstoffdaten ausdrücklich nicht zur Verfügung.
4. Der Lizenzgeber behält sich Aktualisierungen, Erweiterungen und Leistungsverbesserungen des Vertragsproduktes im Laufe der Vertragsdauer vor. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 3 Immaterielle Rechte des Lizenzgebers

1. Der Vertragsgegenstand stellt eine Sammlung von Daten und Datensätzen dar, die systematisch und methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind, und deren Beschaffung, Überprüfung und Darstellung eine wesentliche Investition des Lizenzgeber erfordert. Darüber hinaus weisen die Datenbanken aufgrund ihrer spezifischen Auswahl, Anordnung und Zusammenstellung einen individuellen Charakter auf, der sie von anderen Datenbanken entscheidend abhebt.

2. Der Vertragsgegenstand sowie wesentliche Teile hiervon stellen mithin ein urheberrechtlich (URG) geschütztes Werk sowie ein wettbewerbsrechtlich (UWG) geschütztes marktreifes Arbeitsergebnis dar. Der Lizenzgeber als Urheber hat das vollumfängliche und ausschliessliche Recht, die Datenbanken insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil hiervon zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu verwerten.
3. Der Lizenznehmer anerkennt die umfassenden immaterialgüterrechtlichen Ansprüche des Lizenzgebers und versichert, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Immaterialgüterrechte des Lizenzgebers vollumfänglich geschützt bleiben. Hierzu verpflichtet sie sich den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche des Vertragsgegenstandes durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Lizenznehmer, soweit erforderlich, auch seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht übertragbare, widerrufliche und entgeltliche Recht ein, die in diesem Vertrag bezeichneten Datenbanken während der Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen der vertraglichen Abrede bestimmungsgemäss zu nutzen.
2. Der Lizenznehmer darf die Datenbanken nur bearbeiten oder umgestalten, soweit dies durch die bestimmungsgemässe Nutzung und Verwertung gedeckt ist. In allen anderen Fällen bedarf der Lizenznehmer für die Bearbeitung oder Umgestaltung der vorherigen Zustimmung des Lizenzgebers.
3. Der Lizenznehmer darf das Vertragsprodukt oder Teile davon nur kopieren oder vervielfältigen, soweit dies für die vertragsgemässe Nutzung erforderlich ist. Zur zulässigen Vervielfältigung zählt die Installation oder das Speichern der Datenbanken auf Datenträgern der vom Lizenznehmer eingesetzten Hardware.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Vervielfältigung oder Weitergabe von Daten und Datenbanken an unbefugte Dritte ist untersagt. Der Lizenznehmer haftet für seine Mitarbeiter.

§ 5 Vertragsstrafe / Konventionalstrafe

1. Für jeden Fall des Verstosses des Lizenznehmers gegen das Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Daten und Datenbanken an unbefugte Dritte **schuldet dieser dem Lizenzgeber eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 5'000.00 (in Worten: Schweizerfranken fünftausend).**
2. Der Lizenznehmer kann sich durch die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der zukünftigen Beachtung des Verbotes der Datenweitergabe an unbefugte Dritte befreien.
3. Nachweis und Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen durch den Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer bleiben ausdrücklich vorbehalten

§ 6 Gewährleistung

1. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist.
2. Sind die vom Lizenzgeber erbrachten Leistungen mangelhaft, weil ihre Tauglichkeit zum vertragsgemässen Gebrauch nicht nur unerheblich aufgehoben ist, so haftet er gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Sach- und Rechtsmängelhaftung.
4. Die Gewährleistung ist nicht anwendbar auf Mängel, die in der Soft- bzw. Hardwareumgebung des Lizenznehmers oder der Hersteller/Lieferanten begründet sind.
5. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Datenbanken sowie Massnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, stellen keinen Mangel dar.
6. Der Lizenzgeber setzte sich für eine möglichst hohe und unterbruchsfreie Verfügbarkeit seiner Systeme und des Vertragsgegenstandes ein. Er übernimmt jedoch keine Garantie für einen ununterbrochenen Service, für die Erreichbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt, sowie die Vollständigkeit der gespeicherten Daten.
7. **Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit eines ausgewiesenen Werkstoffartikels beim Hersteller/Lieferanten.**

§ 7 Haftungsmassstab und -begrenzung

1. Eine Haftung des Lizenzgebers für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.
2. Der Lizenzgeber haftet mithin auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten nur
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung
 - c) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften

Der Schadensersatz ist darüber hinaus auf den direkten, unmittelbaren Schaden begrenzt.

2. Die Haftung des Lizenzgebers für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Datenverlust, Schäden infolge Downloads) wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

§ 8 Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der jeweils vereinbarten konkreten Lizenzdauer. Diese verlängert sich automatisch jeweils um eine weitere entsprechende Lizenzdauer, soweit das Vertragsverhältnis nicht zuvor ordentlich oder ausserordentlich gekündigt wurde.
2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Zugangssperre

Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Zugang des Lizenznehmers ohne Ankündigung und entschädigungslos zu sperren, sollte er nicht unerheblich gegen die vorliegenden AGB verstossen, oder sich mit mehr als 50 Tagen ab Rechnungszugang im Zahlungsverzug befindet. Eine Wiederaufschaltung verursacht eine Aufwandspauschale in Höhe von CHF 50.-.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Abtretung, Verpfändung oder Verrechnung von Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschliesslich dem formellen und materiellen Schweizer Rechts unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschliesslicher Gerichtsstand der Firmensitz des Lizenzgebers (Fahrwangen), soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung wirksam vereinbart werden kann.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach dem Gesamtzusammenhang des Vertrages getroffen hätten, wenn Ihnen die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

Im Falle von ergänzungsbedürftigen Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien nach dem Gesamtzusammenhang des Vertrages getroffen hätten, hätte man bei Vertragsschluss die Regelungslücke bedacht.